



Musik Management | Simona Kolozeti | Oberdorf 85 | 7027 Castiel/GR
Tel. 081 936 44 50 | info@kosi-musik.ch | www.kosi-musik.ch

Allgemeine Bestimmungen

1. Partner 2 ist verpflichtet:
 - a) Instrumente und Anlagen wenn nötig selbst zu stellen
 - b) Am Auftrittstag rechtzeitig am Auftrittsort einzutreffen und sich unverzüglich bei Partner 1 oder dessen Bevollmächtigten zu melden
2. Partner 2 ist berechtigt zwei Begleitpersonen mitzunehmen. Ausgenommen sind geschlossene Veranstaltungen.
3. Partner 1 trägt Sorge für die Hotelreservierung. Das Hotel muss einem komfortablen Standard (WC/Dusche im Zimmer) entsprechen. Partner 1 stellt Partner 2 einen sauberen, im Winter geheizten, abschliessbaren Raum als Garderobe zur Verfügung.
4. Sobald sich das Musikermaterial am Auftrittsort befindet, übernimmt Partner 1 vollumfänglich die Haftung für allfällige Diebstähle oder Beschädigungen des Materials, die durch Drittpersonen verursacht werden.
5. Partner 2 ist in der Darbietung seines Programmes frei. Er unterliegt keinen Anweisungen von Partner 1.
6. Tonträger- und Merchandising-Verkauf exklusiv durch Partner 2 bzw. Management und ist nicht abgabepflichtig.
7. Die Werbung ist Sache von Partner 1. Partner 2 stellt lediglich genügend Werbematerial gratis zur Verfügung.
8. Video und Tonaufnahmen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Künstlers gemacht werden.
9. Wird dieser Vertrag durch eine Person verletzt, so hat sie der anderen eine Konventionalstrafe in der Gagenhöhe zu bezahlen. Weiter gehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt (Unfall, Naturereignis) erlischt dieser Vertrag ohne Kostenfolge.
10. Partner 1 ist es untersagt, Drittpersonen über die hier vereinbarten Vertragspunkte Auskunft zu geben.
11. Verpachtung und Direktionswechsel lösen diesen Vertrag nicht auf. Partner 1 ist daher voll und ganz für die Übernahme dieses Vertrages durch die neue Direktion haftbar.
12. Partner 2 erklärt, dass er auf nachträgliche Forderungen gegenüber Partner 1 im Zusammenhang mit der MWst. und diesem Engagement verzichtet.
13. Partner 1 kommt für sämtliche behördlichen und amtlichen Aufgaben auf. Er versichert sich, dass dem Auftritt keinerlei behördlichen Verfügungen irgendwelcher Art entgegenstehen.
14. Jegliche Art von Bewilligungen sind Sache von Partner 1.
15. Sollte der Vertrag aus irgendwelchen Gründen nicht zustande kommen, ist das Management unverzüglich zu benachrichtigen. Eine der Arbeit entsprechende Entschädigung kann in einem solchen Falle dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.
16. Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.
17. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz/Wohnsitz der beklagten Partei.
18. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
19. Bei Streitigkeiten zwischen Veranstalter und Musiker gilt als Gerichtsstand der Wohn- oder Geschäftssitz des Veranstalters, bei Streitigkeiten zwischen Veranstalter oder Künstler mit dem Management ist als Gerichtsstand der Ort der Geschäftsniederlassung des Managements oder der Wohnsitz des Beklagten vereinbart (Art.10 Abs. 1 AVG).